



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 354000

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0218 -

Der Anhängerbock Typ 354000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M10 8.8 (Anziehdrehmoment 46Nm) und M16 8.8 (Anziehdrehmoment 210Nm) montiert werden.

Der Anhängerbock darf wahlweise in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für alle Rastschienenstellungen (I) oder mit einem bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Zugpendel (II) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

in Kombination mit		I	II
Zul D-Wert	[kN]	19,6	19,6
Zul Stützlast	[daN]	350	500
Zul Anhängelast	[kg]	6000	6000
Zul Einbaulänge	[mm]	100	251

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängerkupplungen und Anhängerböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte, und bei austauschbaren Zugpendeln dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 3,0 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängerbock verwendbaren Anhängerkupplungen (wie zB Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50), Zugpendel bzw weiteren Anhängerböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 09.07.09
Aktenzeichen: 354000